

Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit und zur ggf. von der SAB angewendeten beihilferechtlichen Grundlage

Begünstigungen die der Staat Unternehmen gewährt, sind nur möglich, wenn beihilferechtliche Vorgaben beachtet werden. Der Begriff „Unternehmen“ umfasst „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig

von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung“. Für die Definition ist somit entscheidend, ob es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Nach ständiger Rechtsprechung der europäischen Gerichte stellt das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt immer eine wirtschaftliche Tätigkeit dar (. Nur in Fällen, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit vom Staat finanziert wird, ist das europäische Beihilferecht einschlägig.

1. Wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten

1.1 Allgemein

Das EU-Beihilferecht findet nur auf „Unternehmen“ im Sinne des Artikels 107 AEUV Anwendung. Dabei können z. B. auch kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen Unternehmen im Sinne des Beihilferechts sein. Da ein Verstoß gegen das Beihilferecht zu Rückforderungen führt, ist die Einstufung des Antragstellers als „Unternehmen“ im beihilferechtlichen Sinne von großer Bedeutung.

1.2 Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne

Der Begriff des Unternehmens im beihilferechtlichen Sinne umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung eines Antragstellers als Unternehmen hängt damit vollständig davon ab, ob dieser eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Der Status der Einheit nach nationalem Recht ist nicht entscheidend. Damit kann beispielsweise auch ein Verband, ein Sportverein oder eine Einheit, die Teil der öffentlichen Verwaltung ist, grundsätzlich ein Unternehmen darstellen.

Übt der Antragsteller sowohl eine wirtschaftliche als auch eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit aus, dann ist der Antragsteller nur in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit als Unternehmen zu betrachten. Der Teil der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit unterfällt dann nicht den Regelungen des EU-Beihilferechts (wobei sichergestellt werden muss, dass keine Quersubventionierung oder mittelbare Subventionierung von Wirtschaftstätigkeiten erfolgen kann). Der Antragsteller hat in diesen Fällen den Nachweis über die Trennung der wirtschaftlichen von der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zu erbringen. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann insbesondere im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

1.3 Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn der Gegenstand der Tätigkeit im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht. Für das Vorliegen eines Marktes reicht es bereits aus, dass andere Betreiber interessiert und in der Lage wären, die Dienstleistung auf dem betreffenden Markt zu erbringen. Damit ist das Vorliegen eines Marktes auch bei einer rechtlichen oder faktischen Marktabschottung ohne Wettbewerb zu bejahen, wenn es andere interessierte Leistungserbringer geben könnte, die in der Lage wären, ihre Dienstleistung zu erbringen.

Auch Einheiten, die keinen Erwerbszweck verfolgen, können Waren und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten (die Gewinnerzielungsabsicht spielt keine Rolle für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit). So können auch kirchliche, karitative und gemeinnützige Vereine oder Kultur- und Sporteinrichtungen als Unternehmen gewertet werden.

Die beihilferechtliche Beurteilung erfolgt immer in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit.

Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeit:

- Vermietung/Verpachtung einer Gewerbeeinheit in einem öffentlichen Gebäude,
- Vermietung/Verpachtung von Sporthallen an Vereine,
- Einspeisung von Reststrom aus eigener Erzeugung in das öffentliche Netz,
- Verkauf/Abgabe von Wärme aus einer eigenen Anlage/Netz an andere Nutzer,
- Betrieb einer KITA,
- entgeltliche Vorträge,
- Betrieb einer Vereinskantine,
- Eigenbetriebe öffentlicher Körperschaften können beispielsweise als Unternehmen qualifiziert werden, sofern diese Betriebe nicht nur intern für die öffentliche Körperschaft tätig sind, sondern Leistungen auch auf dem Markt anbieten.

2. Wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten

Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist vor allem dann anzunehmen, wenn der Staat als „öffentliche Hand“ handelt oder öffentliche Stellen in „ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln“. Eine Einheit kann dann als „als öffentliche Hand handelnd“ angesehen werden, wenn die betreffende Tätigkeit Teil der wesentlichen Aufgaben des Staates ist oder sie ihrem Wesen, ihrem Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit diesen Aufgaben

verbunden ist. Tätigkeiten, die untrennbarer Teil der Vorrechte öffentlicher Gewalt sind und vom Staat ausgeübt werden stellen grundsätzlich keine wirtschaftlichen Tätigkeiten dar. Ist mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse untrennbar auch eine wirtschaftliche Tätigkeit verbunden, so bleiben sämtliche Tätigkeiten dieser Einheit Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, und die Einheit fällt nicht unter den Begriff des Unternehmens.

Beispiele für nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Armee- oder Polizeitätigkeiten,
- Flugsicherung und Flugverkehrskontrolle,
- Seeverkehrskontrolle und -sicherheit,
- Überwachungstätigkeiten zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung,
- Organisation, Finanzierung und Durchsetzung von Haftstrafen,
- Erschließung und Revitalisierung öffentlichen Geländes durch öffentliche Stellen,
- Erhebung von Unternehmensdaten für öffentliche Zwecke auf der Grundlage einer Meldepflicht der Unternehmen.

Bei den Bereichen der sozialen Sicherheit, der Gesundheitsfürsorge, des Bildungswesens und der Forschungstätigkeit sowie der Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschließlich Naturschutz kommt es auf die Einstufung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ganz maßgeblich auf die Ausgestaltung im Einzelfall an. Sofern in diesen Bereichen die überwiegende staatliche Kontrolle, das Prinzip der Solidarität und die nichtkommerzielle Ausrichtung zum Tragen kommen, kann grundsätzlich eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit angenommen werden.

Die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof haben für die Bereiche soziale Sicherheit, Gesundheitsfürsorge, Bildungswesen und Forschungstätigkeiten, Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes (einschließlich Naturschutz) sowie Infrastruktur folgende Bewertungskriterien aufgestellt.

Soziale Sicherheit:

Solidaritätsbasierte Systeme der sozialen Sicherheit, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeit eingestuft werden, weisen in der Regel folgende Merkmale auf:

- die Mitgliedschaft im System ist verpflichtend,
- das System verfolgt rein soziale Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- die Leistungen werden unabhängig von den abgeführten Beiträgen gewährt,
- die gewährten Leistungen verhalten sich nicht zwangsläufig proportional zu den Einkünften des Versicherten.
- das System wird vom Staat beaufsichtigt

Gesundheitsfürsorge:

- Werden öffentliche Krankenhäuser direkt über die Sozialversicherungssysteme sowie aus staatlichen Mitteln finanziert und erbringen ihre Dienste unentgeltlich nach dem Prinzip der universellen Gesundheitsversorgung, handelt es sich um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.
- Bieten Krankenhäuser und Gesundheitsdienstleister in einem Gesundheitssystem ihre Dienstleistungen gegen Entgelt an, das entweder direkt von den Patienten oder von deren Versicherungen gezahlt wird, so handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeit.

Bildungswesen und Forschungstätigkeiten:

Öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, ist grundsätzlich als nichtwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen. Maßgeblich für die Einordnung der Zuwendungsgewährung im Rahmen der Weiterbildungsrichtlinie als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist, dass die Zuwendung der Errichtung und Erhaltung des staatlichen Bildungssystems dient, das in der Regel auch aus dem Staatshaushalt und nicht von den Schülern oder ihren Eltern finanziert wird. Es ist kennzeichnend für das staatliche Bildungssystem, dass der Staat hier gerade keine

im Wettbewerb mit anderen Dienstleistungen stehende Bildungsdienstleistungen (ggf. gewinnbringend) zur Verfügung stellt, sondern vielmehr seine „auf dem sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Gebiet liegenden Aufgaben gegenüber seinen Bürgern“ erfüllen will.

Beispiele für nichtwirtschaftliche Bildungsangebote:

- Berufsausbildung, öffentliche und private Schulen, Kindergärten

Die Erhebung von Unterrichts- oder Einschreibegebühren, die zur Deckung der operativen Kosten und damit der Kosten, die durch die unmittelbare Umsetzung der Bildungsmaßnahme dem Dienstleister tatsächlich anfallen, ändert grundsätzlich dann nichts an der Einordnung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit, sofern diese nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten der Maßnahme abdecken. Solche geringfügigen finanziellen Beiträge, die die Zuwendungsempfänger für ihre im Rahmen einer Förderrichtlinie finanzierte Maßnahme erhalten, können nicht als Entgelt für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden und damit nicht als Gegenleistung wie im Rahmen eines wirtschaftlichen Austauschverhältnisses. Soweit das Angebot von privaten Bildungseinrichtungen diesen Zielsetzungen entspricht und sich in organisatorischer Hinsicht in das staatliche Bildungssystem einfügt, werden diese ebenfalls nicht als Unternehmen eingestuft

Hingegen stellen Bildungsdienstleistungen, die weitgehend von Eltern/Schülern durch Entgelte oder Gebühren oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden, wirtschaftliche Tätigkeiten dar.

Im Bereich des Bildungswesens ist daher bei der Prüfung des Vorliegens einer nichtwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit maßgeblich darauf abzustellen, ob

- die Fördermaßnahme als eine öffentliche Bildungsdienstleistung, d. h. als dem staatlichen Bildungsauftrag zurechenbar, angesehen werden kann und
- diese als öffentliche Bildungsdienstleistung anzusehende Fördermaßnahme auch, entsprechend dem staatlichen Bildungsauftrag, vorrangig aus staatlichen Mitteln und nicht auf der Grundlage privater Beiträge/Entgelte bzw. kommerzieller Einnahmen finanziert wird.

Folgende primäre Tätigkeiten von Universitäten und Forschungseinrichtungen werden ebenfalls als nichtwirtschaftlich eingestuft: Ausbildung, unabhängige Forschung und Entwicklung, Verbreitung der Forschungsergebnisse. Tätigkeiten des Wissenstransfers (wie zum Beispiel Lizenzierung, Gründung von Spin-Offs oder andere Formen des Managements des von der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur geschaffenen Wissens) sind daher als nichtwirtschaftlich einzustufen, soweit sie zumindest teilweise durch die Forschungseinrichtung/-infrastruktur oder in deren Auftrag durchgeführt werden und alle Einnahmen aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der betreffenden Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen reinvestiert werden.

Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschl. Naturschutz:

Bei bestimmten Tätigkeiten im Bereich der Kultur, der Erhaltung des kulturellen Erbes und des Naturschutzes handelt es sich grundsätzlich um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, wenn diese auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden. Insbesondere stellt „die in Erfüllung rein sozialer und kultureller Zwecke gewährte öffentliche

Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden“, keine staatliche Beihilfe dar.

Wenn von Besuchern einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmern oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes oder den Naturschutz bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein Entgelt erhoben wird, das nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so ändert dies nichts an dem nichtwirtschaftlichen Charakter dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung und damit als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann. Bei Vorliegen folgender Kriterien kann von einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschließlich des Naturschutzes ausgegangen werden:

- kostenloser Zugang der Öffentlichkeit (oder lediglich ein geringfügiges Entgelt der Besucher, das nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, d. h. 50 % oder weniger) **und**
- die staatliche Finanzierung erfolgt in Erfüllung rein sozialer und kultureller Zwecke.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind grundsätzlich auch viele kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten, für die objektiv kein Markt verbunden mit einem Wettbewerb in diesem Tätigkeitsbereich bestehen kann (bspw. das Führen öffentlicher Archive, die einzigartige Dokumente umfassen, oder etwa lokale bzw. regionale Heimatmuseen).

Hingegen ist eine wirtschaftliche Tätigkeit dann anzunehmen, wenn die Finanzierung der Aktivitäten vorwiegend, d. h. mehr als 50 %, aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel erfolgt.

Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeiten:

- im Kulturbereich kommerzielle Ausstellungen und Aufführungen

Der Nachweis der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit kann insbesondere im Jahresabschluss oder den buchhalterischen Vereinsunterlagen wie Kassenbuch, Kontenblätter oder Kassenprüfungsbericht des betreffenden Vereins geführt werden.

Im Bereich der Förderung von Infrastruktur kann es Konstellationen geben, bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit von vornherein ausgeschlossen werden kann, da keine Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden. Dies ist bei Infrastrukturen der Fall, die der Allgemeinheit diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, z. B. Straßen oder Radwege. Hier ist der Anwendungsbereich beihilferechtlicher Vorschriften nicht eröffnet.

Die Förderung des Baus eines flächendeckenden Wasserversorgungs- und Abwassernetzes ist in der Regel beihilfefrei, wenn die Zuwendung nicht zur Quersubventionierung oder mittelbaren Subventionierung anderer Wirtschaftstätigkeiten einschließlich des Betriebs der Infrastruktur genutzt werden. Die Finanzierung des Baus solcher Infrastruktur hat daher in der Regel keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und verfälscht den Wettbewerb nicht. Der Betrieb von Wasserversorgungs- und Abwassernetzen hingegen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Bei anderen Infrastrukturen können mehrere verschiedene Ebenen vorliegen: die Ebene des Trägers, des Betreibers und des Nutzer, z. B. bei der Errichtung von Gewerbezentren oder Hafeninfrastruktur. Hier ist jede Ebene gesondert zu betrachten.

Eine Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten ist grundsätzlich beihilferelevant. Entsprechende Darlehensgewährungen kann die SAB dann entweder auf Grundlage der allgemeinen De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013 in der Fassung der VO (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 für De-minimis Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S.8) gewähren.

Nachfolgend als Hilfestellung eine grundsätzliche beihilferechtliche Bewertung verschiedener Vorhaben im Infrastrukturbereich, die aber eine einzelfallbezogene Prüfung nicht ersetzt.

Maßnahme	Bewertung
Ordnungsmaßnahmen (§ 147 des Baugesetzbuches)	
Ordnungsmaßnahmen	Bei der beihilferechtlichen Bewertung ist zu unterscheiden, ob die Zuwendungen für Maßnahmen bzw. Infrastrukturen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Natur eingesetzt werden. Sofern ein wirtschaftlicher Bezug vorliegt, insbesondere bei der Weitergabe der Förderung an Dritte kann eine Beihilferelevanz nicht ausgeschlossen werden.
Baumaßnahmen (§ 148 des Baugesetzbuches)	
Baumaßnahmen privater Eigentümer (Dritter)	In der Regel werden diese Maßnahme als beihilferelevant einzustufen sein, wenn diese im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen (bspw. Bau von Parkplätzen für Anwohner).
Baumaßnahmen der Gemeinde	
Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 148 Baugesetzbuch) sind öffentlichen Zwecken dienende Anlagen und deren Einrichtungen, die eine Gemeinde oder an deren Stelle ein anderer Träger schafft, um die soziale, kulturelle, sportliche oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner zu gewährleisten.	Kernpunkt der nachfolgend beihilferechtlichen Bewertung der Beispiele ist die Frage, ob eine Infrastruktur nichtwirtschaftlich oder wirtschaftlich genutzt wird.
Schulen, Schulsporthallen, Schulsportaußenanlagen Kindertageseinrichtungen	Gemäß der Rz. 28 – 32 NoA ¹ wird die „innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird“, als nicht wirtschaftliche Tätigkeit angesehen. Maßnahmen in diesem Bereich können daher im Regelfall aus der Anwendung des Beihilferechtes fallen.

¹ NoA = sogenannten „Notion of Aid“ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission

Maßnahme

Bewertung

Altenbegegnungsstätten

Gem. Rz. 196 NoA vertritt die KOM bei Maßnahmen mit rein lokaler Auswirkung die Auffassung, dass diese aus dem Anwendungsgebiet des Beihilferecht herausfallen können. Wichtig ist, dass die Dienstleistung nur in einem geografisch begrenzten Gebiet angeboten wird und es unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus einem anderen Mitgliedsstaat angezogen werden. Zudem darf die Maßnahme nicht mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedsstaaten haben.
Für Baumaßnahmen von Altenbegegnungsstätten wird dies regelmäßig zutreffend sein, so dass diese als beihilfefrei eingestuft werden können. Hinweis: In der Förderpraxis ist allerdings der Einzelfall anhand der Marktkenntnis vor Ort zu bewerten.

Kommunale Verwaltungsgebäude
Andere Gebäude mit Publikumsverkehr
Rathaus

Verwaltungsgebäude werden im Regelfall nichtwirtschaftlich genutzt. Bauliche Maßnahmen werden daher als nicht beihilferelevant einzustufen sein. Vorsicht ist geboten, wenn Teile des Gebäudes bspw. durch Vermietung und Verpachtung wirtschaftlich genutzt werden:
Im Fall einer gemischt genutzten Infrastruktur können die Baumaßnahmen dennoch aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechtes herausfallen, wenn die Infrastruktur fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt wird und die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt. Davon ist auszugehen, wenn die gleichen Produktionsfaktoren eingesetzt werden und die wirtschaftliche Nebentätigkeit im Umfang (nicht mehr als 20% der Haupttätigkeit) begrenzt ist. Darüber hinaus ist die KOM der Auffassung, dass übliche Zusatzleistungen (wie bspw. Restaurant, Shop und Bezahlparkplätze eines Museums) von fast ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzten Infrastrukturen sich in der Regel nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten auswirken und demzufolge deren Finanzierung als beihilfefrei gewertet werden können. (vgl. Rz. 207 NoA).
Voraussetzung für die Bewertung ist, dass der wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Bereich buchhalterisch voneinander getrennt sind.
Im Regelfall wird die Beihilferelevanz auch aufgrund der fehlenden potenziellen Handelsbeeinträchtigung (da nur rein lokal) verneint werden können. Für eine abschließende Beurteilung in diesem Fall sind jedoch Kenntnisse des örtlichen Marktumfeldes erforderlich.

Stadtbücherei

Bibliotheken zählen gem. Rz. 33 NoA zum Kultur- und damit zum staatlichen Kernbereich. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Tätigkeiten im Bereich der Kultur können diese Tätigkeiten meist nur auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur. Die öffentliche Unterstützung der Bibliotheken fällt demnach nicht unter die Anwendung des Beihilfenrechts.
Bibliotheken bieten ihre Dienstleistungen öffentlich und in der Regel unentgeltlich ihren Nutzern an. Allen potenziellen Nutzer wird ein diskriminierungsfreier und transparenter Zugang gewährt. Auch wenn ggf. eine Nutzungsgebühr erhoben wird, die nur einen Teil der tatsächlichen Kosten deckt, ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur der Aktivität.

Sportstätten für die Allgemeinheit
Spielplätze

Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet, die kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedsstaaten von Interesse sein dürften, werden im Regelfall als beihilfefrei zu werten sein (vgl. Rz. 197 NoA).
Baumaßnahmen für Spielplätze unterliegen aufgrund des fehlenden wirtschaftlichen Charakters der Tätigkeit ebenfalls nicht der Anwendung des Beihilferechtes.

Versammlungsräume
(bspw. Stadthalle)
Begegnungsstätten
(bspw. Stadteilhaus)

Bei der beihilferechtlichen Bewertung ist darauf zu achten, wie diese Räumlichkeiten genutzt werden sollen. Sofern es sich um allgemeine unentgeltliche Informations- oder anderweitige Veranstaltung für Privatpersonen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um nichtwirtschaftliche Aktivitäten handelt. Zuwendungen für diesen Bereich wären dann beihilfefrei.
Sollten darüber hinaus die Räumlichkeiten an externe Dritte für Veranstaltungen vermietet werden (kommerzielle Nutzung), sind die Regelungen für gemischtgenutzte Infrastrukturen (siehe Ausführungen zu Verwaltungsgebäuden) zu berücksichtigen. Bei einer Nutzung hauptsächlich für Veranstaltungen lokaler Nutzer kann auch eine potenzielle Handelsbeeinträchtigung verneint werden, sodass auch in diesem Fall die Förderung beihilfefrei erfolgen kann.

Einrichtungen des Landkreises:
Verwaltungsgebäude, Schulen

siehe Ausführungen zu Verwaltungsgebäuden bzw. Schulen

Volkshochschulen

Die Kommission geht davon aus, dass die Tätigkeiten der VHS grundsätzlich zum staatlichen Bildungsauftrag zählen. Soweit die zum staatlichen Bildungsauftrag zählenden Angebote überwiegend staatlich finanziert werden, sei die Finanzierung beihilfefrei (keine wirtschaftliche Tätigkeit). Unabhängig davon sei jedenfalls auch das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels regelmäßig nicht erfüllt. Beihilferelevanz dürfte demnach nur vereinzelt in Ausnahmefällen bestehen (etwa bei Fortbildungsangeboten für Unternehmen, soweit diese geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen). In diesen Fällen wäre die übliche buchhalterische Trennung erforderlich.

Musikschulen

Musikschulen der LK und Kommunen (keine privaten Musikschulen) können dem Bildungsbereich (staatlicher Kernbereich) zugeordnet werden. (vgl. Rz. 28 – 33 NoA) Entsprechende bauliche Maßnahmen sind daher als beihilfefrei zu werten.

Schwimmbäder, Hallenbäder, etc.

Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet, die kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedsstaaten von Interesse sein dürften, werden im Regelfall als beihilfefrei zu werten sein (vgl. Rz. 197 NoA).

Privatwirtschaftlich nutzbare Anlagen
(Gemeinbedarf)

Hierbei ist im Regelfall von einer wirtschaftlichen Tätigkeit und damit von einer Beihilferelevanz auszugehen.

Sicherungsmaßnahmen

analog Baumaßnahmen privater Eigentümer (Dritter)

Stadtumbaumaßnahmen nach § 171a Abs. 3 Nr. 5 des Baugesetzbuches

Rückbau von Wohngebäuden

Es ist vertretbar, die Rückbaumaßnahmen als beihilfefrei einzustufen, wenn sie keine wirtschaftliche Tätigkeit begünstigen, die noch am Markt ist.
Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
– Die durch den Rückbau erhaltenen Freiflächen werden nicht (mehr) wirtschaftlich genutzt.
– Es besteht im Sinne des Verursacherprinzips keine rechtliche Verpflichtung des Eigentümers zum Abriss. Dies ist dann gegeben sein, wenn die Rückbaumaßnahme im Rahmen von stadtplanerischen Aufwertungsziele erfolgt und nicht der Beseitigung von Umweltschäden dient.
– Die nicht mehr vermieteten also nicht mehr wirtschaftlich genutzten und zum vollständigen Rückbau vorgesehenen Objekte werden inhaltlich und buchhalterisch von den wirtschaftlich genutzten Flächen / Objekten getrennt.
Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, dann ist von einer Beihilferelevanz der Maßnahmen auszugehen.

Maßnahme

Rückführung der städtischen Infrastruktur

Bewertung

Bei der beihilferechtlichen Bewertung kommt es auf die Art (wirtschaftliche / nichtwirtschaftliche) der Nutzung an (vgl. Rz. 199 ff. NoA).

Es ist vertretbar, die vollständige Rückführung als beihilfefrei einzustufen, wenn sie keine wirtschaftliche Tätigkeit begünstigt, die noch am Markt ist.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die durch die Rückführung erhaltenen Freiflächen werden nicht (mehr) wirtschaftlich genutzt.
- Es besteht im Sinne des Verursacherprinzips keine rechtliche Verpflichtung des Eigentümers zum Abriss. Dies ist dann gegeben, wenn die Rückführungsmaßnahme im Rahmen von stadtplanerischen Aufwertungszielen erfolgt und nicht der Beseitigung von Umweltschäden dient.
- Die nicht mehr vermieteten also nicht mehr wirtschaftlich genutzten und zum vollständigen Rückführung vorgesehenen Objekte werden inhaltlich und buchhalterisch von den wirtschaftlich genutzten Flächen / Objekten getrennt.

Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, dann ist von einer Beihilferelevanz der Maßnahmen auszugehen. Die entgeltliche Bereitstellung von Energiedienstleistungen könnte i. R. der der Nutzung einer Energieinfrastruktur könnte dann ggf. über Art. 48 AGVO (Investitionsbeihilfen in Energieinfrastruktur; siehe (Rz. 217 NoA) gefördert werden. Die wirtschaftliche Nutzung einer sozialen Infrastruktur müsste in Abhängigkeit der Maßnahme bewertet werden.

3. Wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten

Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit wendet die SAB als beihilferechtliche Grundlage die Allgemeine De-minimis-Verordnung an.

3.1 Allgemeine De-minimis-Verordnung

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Allgemeines

De-minimis-Beihilfen werden als so gering angesehen, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere De-minimis-Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt (siehe unten: Höchstbetrag, De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden und Kumulierung von De-minimis-Beihilfen). Rechtsgrundlage für die De-minimis-Förderung im Rahmen der SAB Sachsenkredite ist die Allgemeine De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013).

Höchstbetrag für Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Die an „ein einziges Unternehmen“ (zur Definition siehe nachfolgende Erläuterung zu „De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden“) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 EUR nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 EUR. Soweit dem Unternehmensverband weitere Unternehmen angehören, die nicht dem Straßengüterverkehr zuzurechnen sind, so gilt für diese Unternehmen zusammen der reguläre Höchstbetrag von 200.000 EUR.

Die Erbringung einer umfassenden Dienstleistung, bei der die Beförderung nur ein Bestandteil ist, wie beispielsweise bei Umzugsdiensten, Post- und Kurierdiensten oder Abfallsammlungs- und Abfallbehandlungsdiensten, wird nicht als gewerblicher Straßengüterverkehr im Sinne der Allgemeine De-minimis- gilt.

Förderausschlüsse für bestimmte Branchen

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen, abhängig von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung, von einer Förderung ausgeschlossen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen, soweit sie in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr,
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht.

De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden

Im Rahmen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern – sofern ein Unternehmensverband vorliegt – der gesamte Verband in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der Allgemeinen De-minimis-Verordnung einen Unternehmensverband als „ein einziges Unternehmen“. Als ein einziges Unternehmen sind demnach diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „einziges Unternehmen“ betrachtet.

Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verbunden sind, werden dagegen nicht als „einziges Unternehmen“ betrachtet. Erfolgt die Antragstellung über eine natürliche Person (z. B. Unternehmensgründer), ist bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen (z. B. das gegründete Unternehmen) abzustellen.

Kumulierung von Allgemeinen De-minimis-Beihilfen mit anderen Arten von De-minimis-Beihilfen

Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung gilt ein Höchstbetrag von 200.000 EUR für das laufende sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

Des Weiteren sind im Rahmen der Kumulierung Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen, sofern der Antragsteller solche erhalten hat. Regelungen bei Fusionen, Übernahmen, Aufspaltungen Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet worden sind. Ist dies nicht möglich, ist eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung durchzuführen.

Die Rechtmäßigkeit von De-minimis-Beihilfen, die vor der Fusion, Übernahme oder Aufspaltung gewährt wurden, wird nicht in Frage gestellt.

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

Um die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags sicher zu stellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine so genannte De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381) abzugeben, in der dieser der SAB mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen er und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“, siehe oben) innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre bereits erhalten haben.

Anhand dieser Informationen prüft die Hausbank, ob unter Berücksichtigung der durch den ERP-/SAB-Kredit bzw. den Zuschuss gewährten De-minimis-Beihilfe der Allgemeine De-minimis-Höchstbetrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR) eingehalten wird. Sollte der errechnete Beihilfewert für die beantragte Kreditsumme bzw. den beantragten Zuschuss zu einer Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrags führen, verringert die SAB die Kreditsumme bzw. den Zuschuss entsprechend.

De-minimis-Bescheinigung

In einer separaten Anlage zur Zusage wird dem Antragsteller u. a. mitgeteilt, wie hoch der auf die SAB Sachsenkredite entfallende Beihilfewert sowie die Beihilfeintensität des geförderten Vorhabens sind (De-minimis-Bescheinigung). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben De-minimis-Beihilfen für dasselbe Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage, zum Beispiel der EU-Kommission, vorgelegt werden kann. Soweit die Bescheinigung innerhalb einer gesetzten Frist auf Verlangen nicht vorgelegt werden kann, können die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen entfallen und die erhaltenen Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Noch ausführlichere Informationen zur De-minimis-Förderung können Sie über den Vordruck 60300 der SAB erhalten.

3.2 DAWI-De-minimis-Verordnung (nachfolgend als DAWI-De-minimis-Verordnung bezeichnet)

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. der EU L 114 vom 26. April 2012, S. 8 ff.

Die vorgenannten Ausführungen zur De-minimis-Verordnung treffen auch für die DAWI-De-minimis-Verordnung zu.

Es gibt allerdings einige Besonderheiten:

- **Anwendungsbereich:** Die Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Die Europäische Kommission definiert die DAWI als wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird dem Leistungserbringer im Wege eines Auftrags auferlegt, der eine Gemeinwohlkomponente enthält, so dass sichergestellt ist, dass die Dienstleistung unter Bedingungen erbracht wird, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, seinen Auftrag zu erfüllen. Die Behörden der Mitgliedstaaten bestimmen, inwieweit eine Dienstleistung im allgemeinen Interesse ist. Der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten unterliegt stets der Kontrolle auf offenkundige Fehler.
- **Höchstbetrag:** Der Subventionswert darf den Schwellenwert von insgesamt **500.000 EUR** (statt

200.000 EUR bei der Allgemeinen De-minimis-Verordnung) an ein Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren (aktuelles Kalenderjahr und zwei vorangegangenen Kalenderjahre) nicht übersteigen.

– **Kumulierung:**

- DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Beihilfeintensität die Beihilfeintensität übersteigen würde, die im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.
- Erhält ein Unternehmen neben einer DAWI-De-minimis-Beihilfe auch eine andere De-minimis-Beihilfe, so darf der Schwellenwert von 500.000 EUR nicht überschritten werden.
- Erhält ein Unternehmen bereits für eine DAWI staatliche Ausgleichsleistungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt oder nicht, so darf es für dieselbe DAWI keine DAWI-De-minimis-Beihilfe bekommen.

– **Nur für „gesunde“ Unternehmen:**

DAWI-De-minimis-Hilfen dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.